



Marc Axel Hornfeck

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Träger und Zentralen Stellen im
Internationalen Jugendfreiwilligendienst

Leiter des Referats 115
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL marcaxel.hornfeck@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 8. Februar 2021
GZ 115

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

Ergänzung der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Schreiben vom 13.05.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die befristete Änderung der IJFD-Richtlinie nunmehr bis zum 31.05.2021 verlängert wurde (vgl. dazu Veröffentlichung vom 03.02.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL)).

Die Ergänzung um folgende Nr. 8. behält weiterhin Bestand:

„8. Sonderregelung Covid-19-Pandemie

In Ergänzung von Nr. 1 dieser Richtlinie gilt:

In der besonderen Situation der Covid-19-Pandemie, in der aufgrund ausdrücklicher Sicherheits- und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes der Dienst im Ausland nicht mehr fortgesetzt werden kann oder eine Rückholung der Freiwilligen vom BMFSFJ empfohlen wird, kann der Dienst – auch mit Unterbrechung – im Inland fortgesetzt werden, jedoch nicht ohne Zustimmung des BMFSFJ. Eine Fortsetzung des Dienstes im Inland bzw. eine Förderung durch das BMFSFJ ist in diesem besonderen Ausnahmefall längstens für die nach Nr. II.4.c) vereinbarte Dauer des Dienstes möglich. Wenn eine Änderung der in Nr. II.4 genannten schriftlichen Vereinbarung erforderlich wird, ist ggf. eine Ausfallkostenentschädigung für Freiwillige zu regeln. Eine davon zu unterscheidende mögliche Ausfallkostenentschädigung für Träger ist im Einzelfall anhand der durch einen Abbruch des IJFD-Dienstes anfallenden Kosten zu prüfen – ihre Höhe kann bis zu 350 € je bereits bewilligten und durch den Abbruch entfallenden Teilnehmendenmonat betragen. Die Absicherung der Freiwilligen gem. Nr. II.5 ist bei einer Fortsetzung des Dienstes im Inland den dortigen Erfordernissen anzupassen.



SEITE 2 Diese Ergänzung tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.05.2021.“

Eine Verlängerung darüber hinaus ist nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck